

§8

(1) Der Ausschuß hat sich nur mit dem ihm vom Präsidium überwiesenen Gegenstand zu befassen.

(2) Der Vorsitzende ernennt einen oder mehrere Bericht-erstatler.

(3) Die Ausschüsse können zu ihren Beratungen Sach-verständige hinzuziehen.

(4) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(5) Die Entscheidungen der Ausschüsse sind der Länder-kammer zur Beschlußfassung vorzulegen.

IV. Die Fraktionen

§9

(1) Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusam-menschließen. Eine Fraktion muß mindestens fünf Mit-glieder zählen. Abgeordnete, die keiner Fraktion ange-hören, können sich einer Fraktion als Gäste anschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder und Gäste sowie die Namen des Vorsitzenden und des Stellvertreters sind dem Präsidium schriftlich mit-zuteilen.

V. Gemeinsame Tagung der Länderkammer mit der Volkskammer

§ 10

Für gemeinsame Tagungen mit der Volkskammer gilt die Geschäftsordnung der Volkskammer.